

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Herausgeber: Bund Schweizerischer Frauenvereine
Band: 37 [i.e. 40] (1958)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Frauenblatt

Organ für Fraueninteressen und Frauenaufgaben

Publikationsorgan des Bundes Schweizerischer Frauenvereine

Inseraten-Annahme: Ruckstuhl-Annoncen, Forchstrasse 99, Zürich 32, Tel. (051) 327698, Postcheck-Konto VIII 16327
Administration, Druck und Expedition: Buchdruckerei Winterthur AG, Tel. (052) 2252, Postcheck-Konto VIII b 58

Inserationspreis: Die einspaltige Millimeterzeile oder auch deren Raum 15 Rp. für die Schweiz, 30 Rp. für das Ausland. Reklamen: Schweiz 45 Rp., Ausland 75 Rp. Chiffregebühr 50 Rp. Keine Verbindlichkeit für Placierungsvorschriften der Inserate. Inseratenschluss Montag abend

Abonnementspreis: Für die Schweiz per Post jährlich Fr. 14.80, halbjährlich Fr. 8.50. Auslands-Abonnement pro Jahr Fr. 17.—. Einzel-Nummern kosten 25 Rappen. Erhältlich auch in sämtlichen Bahnhof-Kiosken. Abonnements-Einzahlungen auf Postcheck-Konto VIII b 58 Winterthur

Anna Kethly - Kämpferin für Freiheit und Menschlichkeit

Anna Kethly, die letzte Präsidentin der für kurze Zeit auferstandenen Partei der ungarischen Sozialdemokraten, das einzige Mitglied der Nagy-Regierung, welchem es gelungen ist, die freie Welt zu erreichen, weilte vor kurzem in der Schweiz. Sie hielt Vorträge bei ihren Parteifreunden über den ungarischen Aufstand, den Geist der Revolution, über die Taten der Freiheitskämpfer. Sie sprach von der Hoffnung, die in der Seele des ungarischen Volkes weiter glüht, unzerstörbar. Nur über sich sagte sie nichts, wengig Lauf und Leistung dieses Frauenlebens aussergewöhnlich sind und davon zeugen, wieviel eine hochgesinnte, reichbegabte und tapferere Frau für ihr Vaterland zu tun vermag.

Anna Kethlys Wiege stand in der bescheidenen Wohnung einer Budapest Arbeiterfamilie, in der fünf Kinder - drei Töchter und zwei Söhne - in einer gesunden, häuslichen Lebensluft miteinander aufwuchsen. Anna war das älteste der Kinder. Unter schwierigsten Umständen studierte sie; daneben half sie der Mutter im Haushalt und bei der Erziehung der Geschwister.

Nachdem Anna Kethly ihre Studien beendet hatte, bekam sie eine Stelle bei einer Handelsfirma und schloss sich der sozialdemokratischen Partei an, in der sie bald an die Spitze der Frauengruppe trat. Ihr Einsetzen für die Rechte der Frau, ihr Organisations Talent, ihre Rednereie, und vor allem die Strahlkraft ihrer ausserordentlichen Persönlichkeit trugen die junge Politikerin bald auf die Höhe des öffentlichen Lebens. Als die ungarischen Sozialdemokraten im Jahr 1922 erstmals Parlamentsmandate erhalten hatten, wurde Anna Kethly zur Volksvertreterin mit einem Stimmennmehr gewählt, das zeigte, dass nicht nur ihre Parteifreunde für sie eingetreten waren. Im Sitzungssaal des Budapesters Parlaments empfing eine Welle der Neugierde die junge, braunhaarige Frau, die schon mit ihrer ersten Rede nachhaltigen Erfolg erntete. Anna Kethly forderte schon damals mehr Recht und mehr Freiheit - nicht nur für ihre Parteigenossen, sondern für das ganze ungarische Volk. Immer hat diese Frau ihre Überzeugungstreue bewahrt und nie aufgehört, Kämpferin zu sein für ihre gute Sache.

Zwanzig Jahre lang gehörte Anna Kethly dem Parlament an. Dann kam das Jahr 1944. Die deutschen «Verbündeten» wurden zu Okkupanten. Sie verhaften, verprügeln, deportieren und liquidieren. Anna Kethly ist in Gefahr. Sie muss flüchten. Heute ist sie da, morgen dort. Gute Freunde verstecken sie vor den SS-Schergen. Anna Kethly überlebt. Sie taucht in Budapest wieder auf, abgemagert, aber voll ungebrochener Kraft und Hoffnung. Jetzt wird es möglich sein, ein demokratisches Ungarn aufzubauen! Anna Kethly wird Vizepräsidentin des neuen Nationalrates, und bald kommt es zum ersten Zusammenstoss mit dem Kommunistenführer Rakosi. Anna Kethly erkennt die kommunistische Gefahr, reist im Land herum, beruft Volksversammlungen ein. Wie einst gegen die Nazi und Pfeilkreuzler, so kämpft sie jetzt gegen die Kommunisten. Rakosi hasst diese Frau, die ihm im Wege steht. Er versucht, sie zu entfernen: bietet ihr durch einen Vermittler einen Gesandtenposten in London oder Paris an. «Ich nehme von Rakosi gar nichts an, ich bleibe bei meinem Volk und werde gegen die Kommunisten und für die Freiheit Ungarns kämpfen

bis zum letzten Atemzug!» Das war Anna Kethlys Antwort.

Im Jahr 1948 wird durch einen verräterischen Schachzug die Sozialdemokratische Partei Ungarn mit den Kommunisten verschmolzen. Anna Kethly erhebt vergeblich flammenden Protest. So kann sie nichts mehr tun, als sich zurückziehen; sie verlässt kaum mehr ihre Wohnung.

«Im Winter 1948 wurde ich verhaftet und in eine eiskalte Zelle gesteckt», berichtet uns Anna Kethly. Man hat mich immer in den Nachtstunden verhört. Häufig wurde mir die Frage gestellt, ob ich wisse, was für einen Tag wir heute haben und wie viel Uhr es sei. Die AVO-Schurken (Politische Polizei) waren unzufrieden, wenn ich antworten konnte. Sie wollten, dass ich den Kontakt mit der Welt verliere, dass mir alles gleichgültig werde. Erst nach vier Jahren wurde mein Schraupresser angezogen. Ich wurde zu lebenslänglicher Kerkerhaft verurteilt.»

Anna Kethly wird 1954 im Zeichen der «Entstalinisierung» freigelassen. Bei der ersten Revolutionsbewegung im Oktober 1956 steht sie zwischen den Arbeitern, geht von Fabrik zu Fabrik, redet, schreibt, organisiert, bringt ihre Partei zum Leben, wird sofort an die Spitze der wiedererstandenen Sozialdemokraten gestellt und zur Ministerin in der von Imre Nagy präsierten Regierung ernannt. Sie ist voll Hoffnungen und stolz auf die ungarische Jugend, und auf die Frauen, die so tapfer an der Revolution teilnehmen. Sie fährt nach Wien, um



Kethly Anna

einer Sitzung der sozialdemokratischen Internationalen beizuwohnen. Inzwischen wird die ungarische Freiheit durch sowjetische Panzer zermalm. Anna Kethly kann nicht mehr zurück nach Budapest. Sie bleibt in der freien Welt, geht nach Amerika, erscheint an der UNO-Generalversammlung, verhandelt mit Staatsmännern und Regierungen, hält Vorträge. Sie ist unermüdet im Bestreben, dem ungarischen Volk zu helfen.

Wenn man heute dieser weisshaarigen, fast siebzehnjährigen Frau gegenübertritt, ihre jugendliche Stimme hört, hält es schwer zu glauben, was alles sie hinter sich hat. Ihre leidenschaftliche Ueberzeugung ist es:

«Die ungarische Revolution war ein Weltereignis, der grösste Dienst, den ein kleines Volk der ganzen Welt leisten konnte. Wir haben den Diktatoren die

Maske weggerissen. Die ungarische Frage ist eine Frage des Weltfriedens. Die Freiheit ist nicht billig zu haben, wir müssen sie teuer bezahlen! Nur die ständige Wachsamkeit kann Mensch und Staat vor Tyrannen schützen.»

Es ist ein Erlebnis, dieser Frau zu begegnen, die seit einem halben Jahrhundert mit unerschöpflicher Kraft für Demokratie, Freiheit, Menschenrechte und Humanität kämpft. Sie ist auch heute weder müde noch mutlos. Ihre Augen blicken warm und lebhaft, ein feines Lächeln erhellt oft ihr ausdrucksvolles Gesicht.

Anna Kethly ist bereit zu reden und zu schreiben, wann immer es um die Freiheit geht und wo immer es sei. Und sie ist überzeugt, nicht umsonst zu arbeiten. Sie glaubt mit Goethe: «Ich bin ein Mensch, also ein Kämpfer.»

Aus der Botschaft des Bundesrates über die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts

Während diese Nummer in Druck geht, beginnen im Nationalrat in Bern die an den Schluss der Traktandenliste dieser Session gesetzten Verhandlungen über die Einführung des Frauenstimmrechts. Der Präsident der nationalrätlichen Kommission, Herr Stadtpräsident Walther Bringolf, Schaffhausen, wird das Eintretensreferat halten. Wir geben der, wie man uns zuruft, «versteigerten», aber bestimmt absolut berechtigten Hoffnung Ausdruck, dass die Vorlage angenommen werde, wäre es doch nicht zu verstehen, dass die Stimmen der Bedenken und Zweifel über jene der Erkenntnis und des Fortschritts den Sieg davontragen könnten. Ueber den Verlauf der Verhandlungen berichten wir in der nächsten Nummer. Red.

Den grössten Nachdruck legen die Befürworter des Frauenstimmrechts auf den Gesichtspunkt der Gerechtigkeit, der Rechtsgleichheit und der Demokratie. Es ist in der Tat auffallend, dass gerade die Schweiz, welche die Demokratie am stärksten ausgebaut hat, das Frauenstimmrecht als fast einziger Staat in Europa noch nicht kennt. Man fragt sich auch: Ist es nicht ungerecht, den Frauen trotz der seit der Gründung des Bundesstaates eingetretenen Entwicklung das Aktivbürgerrecht noch immer vorzuenthalten und sie an der Bildung des Staatswillens nicht teilnehmen zu lassen? Verlangt nicht insbesondere die Rechtsgleichheit, die zu den Grundpfeilern unseres Staates gehört, dass die Frauen, nachdem sie weitgehend die gleichen Pflichten haben wie die Männer, auch die gleichen politischen Rechte erhalten? Diese Frage hat vor allem das Gutachten von Professor Dr. Kägi (S. 48 ff.) in sehr gründlicher Weise erörtert.

a) Die Aufgabe jeder staatlichen Organisation ist die Verwirklichung der Rechtsidee, d. h. der Gerechtigkeit. Die Frage «was ist Gerechtigkeit?» beantwortet jeder Staat für seine Rechtsunterworfenen selbst, in dem er wenigstens die grundlegenden Prinzipien in seiner Verfassung niedert. Im demokratischen Staat ist die Gerechtigkeit an zwei Grundsätzen orientiert: an der Freiheit des einzelnen Menschen und an der Rechtsgleichheit. Beide hängen unter sich zusammen, da sie gemeinsam auf der Vorstellung des allgemeinen Würde des Menschen als vernunftbewusstes Wesen beruhen. Sie treten also der Gerechtigkeit nicht als selbständige Postulate gegenüber, sondern sind ihre Grundlagen. Die Frage stellt sich demnach so, ob das Fehlen des Frauenstimmrechts gegen die individuelle Freiheit oder die Rechtsgleichheit verstösse und dadurch das Gebot der Gerechtigkeit verletze. Mit der Beantwortung dieser beiden Fragen ist auch die Antwort auf die Frage gegeben, ob der demokratische Gedanke

die Einführung des Frauenstimmrechts verlange. Denn die Demokratie will nichts anderes, als dass die Gerechtigkeit im Sinne der Freiheit und der Rechtsgleichheit, wie sie von der Mehrheit der Mitglieder der Gemeinschaft verstanden wird, sich verwirkliche.

b) Die Rechtsgleichheit, die im Stoizismus und im Christentum wurzelt, ist bei uns nicht ein blosses Gebot der Naturrechte geblieben, sondern als positive Vorschrift in unsere Verfassung aufgenommen worden. Artikel 4 der Bundesverfassung erklärt eindeutig und vorbehaltlos: «Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich.» Er fügt allerdings bei: «Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.» Und es mag auffallen, dass hier vom Unterschied des Geschlechts nicht die Rede ist, im Gegensatz zu den modernen Verfassungen verschiedener Staaten. In Betracht fällt ferner, dass nach andern Bestimmungen der Verfassung unter der Bezeichnung «Schweizer» nur der Mann, nicht auch die Frau gemeint ist. So z. B. in Artikel 18 betreffend die Wehrpflicht und in Artikel 74 betreffend das Stimm- und Wahlrecht. Es kann aber doch kein Zweifel darüber bestehen, dass in Artikel 4 BV (ähnlich wie etwa in den Artikeln 43 ff., 56, 59 ff.) diese Bezeichnung auch die Schweizerin umfasst; kann doch sogar der im Ausland wohnhafte Ausländer ohne Rücksicht auf Staatsverträge sich gestützt auf

Der Ursprung der Gerechtigkeit heisst nicht, recht zu haben, sondern recht zu geben.

Paul Häberlin

Artikel 4 BV wegen Rechtsverweigerung ans Bundesgericht wenden (BGE 40 I 15).

Es ist ferner unbestritten, dass diese Vorschrift nicht nur den Richter und die Verwaltung, sondern auch die gesetzgebenden Behörden des Bundes und der Kantone bindet. In den Kantonen reicht diese Geltung allerdings weiter als im Bund. Dort ist selbst der Verfassungsgeber, somit auch das Volk, an den Grundsatz der Rechtsgleichheit gebunden (vgl. Art. 6 BV), wie das Bundesgericht in einer reichhaltigen und konsequenten Praxis festgestellt hat. In der Eidgenossenschaft geht dieses Gebot aber nicht über den Rahmen der Gesetzgebung im engeren Sinne (Bundesgesetz und Bundesbeschluss) hinaus. Denn der Gesetzgeber der Bundesverfassung ist nicht an sein eigenes Gebot gebunden, da ja die Bundesverfassung (nach Art. 118) «jederzeit ganz oder teilweise» revidiert werden kann. Damit stehen wir neuerdings bei der viel umstrittenen Frage nach

Soraya, der Schah von Persien und die Mullahs

Margit Gantenbein

Soraya als nur Halb-Asiatin, dazu noch in Europa erzogen, und der Schach von Persien als in der Schweiz geschulter, moderner junger Mann werden von den persischen Mullahs nicht als Voll-Mohammedaner gewertet. Da jedoch der Mohammedanismus in Persien Staats-Religion ist, bedeutet der Koran Gesetz.

Nach dem Koran könnte der Kaiser von Persien, besonders da er noch dynastische Gründe in Erwägung ziehen muss, eine Frau, die ihm nach fünf Jahren keinen männlichen Thronfolger geschenkt hat, einfach wegschicken. Jeder Mann kann nach dem Koran eine unfruchtbare Frau als etwas Unerwünschtes, Unnützlich, zurück schicken in jenen Ländern, wo der Koran noch Gesetz ist. In einigen mohammedanischen Ländern allerdings hat die Befreiung der Frau schon so grosse Fortschritte gemacht, dass der Koran ignoriert und neue Gesetze eingebracht worden sind, die es dem Manne verunmöglichen, Frauen einfach wegschicken, wenn sie ihnen wegen Kinderlosigkeit oder anderen im Koran erwähnten Fehlern wie Schwatzhaftigkeit, Faulheit usw. nicht mehr wünschenswert scheinen. Im übrigen sind in dieser Beziehung nicht nur die Mohammedaner besonders erfindischer gewesen: Auch die Hindus, die Chinesen und Japaner hatten, ohne dazu eines Korans zu bedürfen, ihre Frauen stets leicht loswerden können. Meistens genügte es, eine Frau bei Kinderlosigkeit, Krankheit oder andern

unerträglichen «Fehlern» mit folgendem Satz zu scheiden: «Geh zurück zu Deinen Eltern.» Und die Frau musste gehen. Ihre Ehe war gelöst.

Nach dem Koran könnte der Schah von Persien auch ohne weiteres eine zweite, dritte und vierte Frau nehmen, wenn er es wollte. Er brauchte deshalb nicht auf die Kinderlosigkeit der Frau Nummer eins zu warten. Ja, ein Kaiser im Islam wird auch keine Widerstände erfahren, wenn er sich einen Harem zutut. Zwar ist die Vielweiberei in den mohammedanischen Ländern selbst dort stark zurückgegangen, wo das Gesetz Allahs noch voll gilt. Die Tendenz geht nach einer einzigen Frau zu einer gewissen Zeit. Damit wären die Mohammedaner dort angekommen, wo viele im Westen sich jetzt - inoffiziell allerdings - schon lange befinden: Man nimmt die Frauen nicht nebeneinander, sondern hintereinander. Das Nebeneinander ist dem Mohammedaner zu teuer geworden, weil im Islam jede der Ehefrauen gleich gut behandelt werden muss. Alle müssen gleichzeitig beschenkt und verwöhnt werden. Sonst hat man die Hölle auf Erden. Im übrigen steht es im Koran und ist es Gesetz. Und nur jener Mann, der diesem Gebot voll nachkommen kann, hat das Recht auf mehrere Frauen.

Nach dem Koran hätte der Kaiser von Persien eigentlich schon lange die Pflicht gehabt, eine Nebenfrau zu nehmen. Denn im heiligen Buche Gebietet Mohammed im Namen Allahs den Fürsten von Ländern etwa folgendes:

«Wenn einem Landesherrn innert der ersten fünf Jahre seiner Ehe kein männlicher Nachkomme geboren wurde, kann er seine Frau entweder ver-

stossen oder muss er eine zweite Frau nehmen. Sobald dieselbe einem männlichen Thronfolger das Leben schenkte, erhält sie die Rechte der vorherigen Fürstin und wird Nummer eins.»

Der Schah von Persien hat natürlich all dies schon lange gewusst, und obwohl wir nie mit Sicherheit vernennen werden, was Soraya und er über diese schwierigen Dinge geredet haben, so müssen sie doch von Jahr zu Jahr als immer grösser werdende Drohung zwischen dem Ehepaar gestanden haben. Da konnte der Schah noch so modern sein und sich gegen den Koran, gegen die Mullahs wehren, das Gesetz blieb bestehen. Der Kaiser aber ist der Hüter des Gesetzes, und die Mullahs von Persien, diese fanatischsten aller Priester, welche mit Eifer darüber wachen, dass der Koran in frauenfeindlicher Art interpretiert wird, haben die kaiserlichen Berater seit Jahren bedrängt. Die Bedrohung der Ehe zwischen Soraya und dem Schah von Persien wurde langsam so intensiv, dass die Gerüchte um ihre Auflösung nicht mehr aufhören wollten.

Heute nun ist es so weit, dass der Konflikt zwischen dem Schah und Soraya die Öffentlichkeit erreichten. Die Menschen der Welt nehmen lebhaft Anteil, sogar die Männer, denn für sie geht es um eine schöne, hilflose Frau, die zwischen Staatsinteresse und politisch gefärbten Religions-Gesetzen hin und her gezerzt wird. Noch mehr als die Männer interessiert die Frauen der Fall Soraya. Doch wer an ihr lebenswichtig interessiert ist, das sind die Frauen der mohammedanischen Welt.

Sie können die dynastischen Gründe von Persien nicht so schwerwiegend nehmen. Denn sie wissen aus Erfahrung, dass es den frauenfeindlichen Män-

nern im Islam stets gelungen ist, einen «vernünftigen» Grund für ihr Benehmen gegen die Frauen zu finden. Sondern für die mohammedanischen Frauen in den vielen islamitischen Ländern der Welt geht es im Falle Soraya und dem Schah von Persien darum, dass das Kaiserpaar in aller Öffentlichkeit genau jene Fragen austragen muss, welche Konfliktstoff aller Ehen im Islam waren, während den Hunderten von Jahren seit Mohammed als Prophet auf Erden ging.

Für die mohammedanischen Frauen ist deshalb Soraya ein Symbol des heute mehr denn je entfalteten Kampfes zwischen Mann und Frau geworden. Denn in den letzten zehn Jahren hat sich die Mohammedanerinnen wie noch nie vorher für ihre Rechte eingesetzt. Sie brachte es vielerorts zustande, dass sogar der Mann sich auf die Seite der Frauen schlug und dort für ihre Rechte kämpfte. So hat zum Beispiel erst kürzlich der Justiz-Minister von Marokko in bezug auf zeitgemässe Gesetzgebung im Interesse der Frauen wie folgt gesprochen:

«Falsche Interpretation des Islam ist schuld an den schweren Verstössen der Männer gegen die Frauenrechte. Der Islam muss Männern und Frauen das genau gleiche Recht geben. Denn der Mohammedanismus ist ein lebendiger Glaube, der sich der Zeit anpassen kann und muss.»

Es gassen Wort fürwahr, gesprochen von einem echten Mann. Denn um gegen die Mullahs aufzutreten, bedarf es starker Männer, die sich nicht fürchten vor ihrer Macht.

Nun ist der Schah von Persien zwar ein fortschrittlicher Mensch, ein moderner Monarch, dem

